

Mietvertrag
für den Dorfgemeinschaftsraum Langenholtensen

Hiermit wird folgender Mietvertrag für die Benutzung des
Dorfgemeinschaftsraumes Langenholtensen, Dünenangerstr.42
zwischen

dem Trägerverein Dorfgemeinschaftsraum Langenholtensen e.V. vertreten durch die
Vorsitzende Reta Fromme oder Stellvertreter

- Im Folgenden Vermieter genannt –

und

.....
.....

- Im Folgenden Mieter genannt –

geschlossen.

1.Mietdauer

Der Mieter mietet den Dorfgemeinschaftsraum Langenholtensen mit Küchennutzung
für die Benutzung am

2.Miete

Die Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Miete lt. Miettarif	€
Küchennutzung lt. Miettarif	€
Sicherheitsleistung	€
<hr/>	
Gesamtbetrag	€
<hr/>	

Bei Abschluss des Vertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 75,00 € fällig. Der
Vertrag wird erst rechtswirksam, wenn die Zahlung auf dem Konto des Trägervereins
eingegangen ist.

Sollte der Termin abgesagt werden, wird die Anzahlung mit der dann fälligen
Stornierungsgebühr in Höhe von 75,00 € verrechnet.

3. Mietzahlung

Der Gesamtbetrag der Miete ist spätestens bis zur Schlüsselübergabe auf das Konto des Vermieters bei der VR-Bank Mitte eG IBAN DE52 5226 0385 0004 3233 00 zu zahlen.

4. Betriebskosten

Die Betriebskosten sowie Reinigungsaufwand werden nach Beendigung der Veranstaltung nach Verbrauch abgerechnet und werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Etwaige Nachzahlung sind sofort fällig bzw. werden bei Überzahlung auf das Konto des Mieters überwiesen.

5. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung ist ebenfalls mit der Mietzahlung vor Veranstaltungsbeginn fällig und auf das angegebene Konto zu überweisen.

6. Parkregelung

Es steht der Parkplatz neben dem Dorfgemeinschaftsraum für die Gäste zur Verfügung. Sollte der nicht ausreichen, sind weitere Parkplätze auf dem Platz vor dem Friedhof vorhanden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Gelände der Feuerwehr sowie die Straße nicht zum Parken genutzt wird. **Widerrechtlich Parkende werden kostenpflichtig abgeschleppt.**

7. Getränkelieferung

Getränke (Einbecker Bier, alkoholfreie Getränke) sind nur über den Getränkefachgroßhandel Hermann Traupe GmbH, Einbecker Landstr.30, Northeim Tel.5700 zu beziehen.

8. Rauchverbot

Bei den gemieteten Räumen handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Stadt Northeim. Daher besteht in sämtlichen Räumen Rauchverbot.

9. Auswirkung höherer Gewalt und sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse

a. Soweit ein Fall höherer Gewalt, insbesondere eine Pan- oder Epidemie, ein militärischer Konflikt oder eine durch einen solchen verursachte notwendige Aufnahme von geflüchteten Personen und/oder Schutzsuchenden (Hilfsmaßnahmen), etc., oder ein sonstiges ungewöhnliches Ereignis vorliegt, hat der/die Mieter-in bei der Durchführung der Veranstaltung die jeweils gültigen Rechtsvorschriften zur jeweiligen Risikolage zu beachten.

b. Sofern ein Fall von höherer Gewalt oder ein sonst ungewöhnliches Ereignis i.S.d. Absatzes a) vorliegt und aufgrund dessen die in diesem Vertrag vereinbarte Veranstaltung nicht stattfinden kann (insbesondere aufgrund der von der Vermieterin

getroffenen Entscheidung der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten im Rahmen von Hilfsmaßnahmen) bzw. darf (insbesondere bei behördlichem Veranstaltungsverbot) und ein Verschieben der Veranstaltung nach Absatz 3 nicht möglich ist, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Hierüber haben sich die Parteien unverzüglich zu unterrichten. Etwaige Vorausleistungen nach diesem Vertrag (z.B. Anzahlungen) werden vom jeweiligen Vertragspartner zurückgewährt. Im Falle des Eintritts der Voraussetzungen nach Satz 1 dieses Absatzes gilt der Vertrag als beendet, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Sofern die geplante Veranstaltung nur in erheblich eingeschränktem Umfang stattfinden kann, erklären die Vertragsparteien bereits jetzt ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

c. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verlängerung des Leistungszeitraums nur dann in Betracht kommt, wenn die Veranstaltung innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres nachgeholt werden kann, soweit es die jeweilige Regelungslage bzw. die von der Vermieterin getroffenen Hilfsmaßnahmen für Situationen gem. Absatz 1 zulassen. Zur Koordination eines möglichen Alternativtermins werden sich die Vertragsparteien individuell abstimmen. Soweit zwischen den Parteien kein einvernehmlicher Termin im laufenden Kalenderjahr koordiniert werden kann, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Die Regelungen des Absatzes b, Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Northeim, den Trägerverein Dorfgemeinschaftsraum
Langenholtensen e.V.

.....

-Mieter -

.....

- Vermieter -